

Sehr geehrter Herr Mag. Tunner!

Anbei darf ich ihnen die bei der Sitzung am 03.09. besprochen Anregungen zur Anpassung des Veranstaltungsgesetzes übermitteln. Diese wurden auch mit der FAKS vorab besprochen. Die angeführten Punkte erfassen Probleme die in ihrem Kontext immer häufiger auftreten und für den Regelrettungsdienst ein Problem darstellen.

§ 2 Begriffsbestimmung:

Aufnahme der Erklärung des Begriffs Rettungsdienst (vgl. § 5) und Streichung des Wortes Sanitätsdienst in § 5. Vorschlag: „Als Rettungsdienst im Sinne dieses Gesetz kommen nur Organisationen in Betracht die in der Steiermark oder einem anderen Bundesland gemäß landesgesetzlicher Bestimmungen als Rettungsdienste gesetzlich anerkannt sind.“

Aufnahme der Erklärung des Begriffs Notarzt: „Werden im Rahmen der Bewilligung einer Veranstaltung ein oder mehrere Notärzte vorgeschrieben, so müssen diese über ein gemäß Ärztegesetz vorgeschriebenes, aufrechtes Notarzt-Diplom verfügen.“

Aufnahme der Erklärung des Begriffs Sanitäter: „Von einem Rettungsdienst dürfen im Rahmen einer Veranstaltung ausschließlich Sanitäter gemäß Sanitätergesetz eingesetzt werden.“

§ 5 Abs. 3 Ergänzung: Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass *„der mit der Durchführung des Rettungsdienstes vor Ort betraute Dienst, seine Tätigkeit im Rahmen der Veranstaltung der Rettungsleitstelle Steiermark zumindest 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn bekannt gibt, sowie einen ständig erreichbaren Kontakt einer für den Rettungsdienst vor Ort verantwortlichen Person bzw. deren Vertretung, welche während des gesamten Veranstaltungsverlaufs vor Ort anwesend ist.“*

Es müsste entweder im Gesetz oder der Veranstaltungsverordnung festgelegt werden, dass der vor Ort im Rahmen der Veranstaltung zuständige Rettungsdienst auch für die Abtransporte von Patienten in Krankenhäuser zuständig ist, der lokale Regelrettungsdienst darf nur im Ausnahmefall (z.B. Einsätze über einen normalen Veranstaltungsverlauf hinaus – Großeinsätze) zur Unterstützung beigezogen werden.

Da es aktuell verschiedene, teilweise veraltete Algorithmen zur Berechnung des Rettungsdienstes bei einer Veranstaltung gibt, hat das Wiener Veranstaltungsgesetz in § 30 eine gute Lösung gefunden: „Das Sanitätskonzept ist aufgrund wissenschaftlich anerkannter Planungsgrößen zu erstellen und hat jedenfalls die notwendige Anzahl des erforderlichen Sanitätspersonals (Notärztinnen bzw. Notärzte, Sanitäterinnen bzw. Sanitäter sowie Führungspersonal) sowie die zur notfallmedizinischen Abdeckung erforderliche Ausstattung und medizinische Ausrüstung zu enthalten.“ Da es immer wieder zu Änderungen und

Aktualisierungen dieser Berechnungsmodelle kommt, sollte eine Verordnungsermächtigung im Gesetz vorgesehen werden, welche es dem Landesgesetzgeber ermöglicht, einen oder mehrere dieser Algorithmen vorzuschreiben.

Für Rückfragen stehe ich ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

P. Hansak

Dr. Peter HANSAK
Bundesrettungskommandantstv.
Landesrettungskommandant Steiermark
Leiter Einsatz, Bildung und Entwicklungszusammenarbeit

WIR SIND DA.

Aus Liebe zum Menschen.

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
LANDESVERBAND STEIERMARK
Hergottwiesgasse 281, 8055 Graz, Österreich | ZVR: 531631892
T: +43/501445/33222
peter.hansak@st.rotekreuz.at | www.rotekreuz.at/steiermark

♥ Please consider the environment before printing this email. Thank you!